

<p>Landratsamt Freising SG 31 – Waffenrecht Landshuter Str. 31 85356 Freising</p>		<h2 style="margin: 0;">Information zur Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)</h2>
--	--	---

Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Sprengstoffen (nichtgewerbsmäßigen/ privaten Gebrauch)

Sprengstoffarten: Schwarzpulver, Nitrozellulosepulver, Böllerpulver – Verwenden, Erwerb, Wiedergewinnung, Beförderung, Aufbewahren und das Vernichten von den genannten Stoffen.

1. Voraussetzungen

Für den Erwerb und den Umgang mit Treibladungspulver im privaten Bereich ist u. a. eine Erlaubnis nach §27 SprengG erforderlich.

Eine Erlaubnis erhält nur, wer

- **das 21. Lebensjahr vollendet hat**
- **persönlich und körperlich geeignet ist** (in diesem Zusammenhang werden auch Verstöße mit übermäßigem Alkoholkonsum und Betäubungsmitteln in der Vergangenheit überprüft)
- **zuverlässig ist**
- **den Nachweis über die Fachkunde erbracht hat**
Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Wenn Sie noch keine Fachkunde besitzen, beantragen Sie bitte erst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung
(->[Information zum Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung](#)).
- **ein Bedürfnis hierfür nachweist**
Sportschützen: Bescheinigung auf einem Antragsformular; mindestens 6 Monate regelmäßig und mit Erfolg am Übungsschießen teilgenommen
Böllerschützen: Bescheinigung der Mitgliedschaft in einem Verein oder Gemeinde
Jäger: Vorlage einer Kopie des gültigen Jagdscheines
- **ein ausgefülltes Antragsformular Sprengstoff-erlaubnis mit der Bestätigung durch Verein oder Gemeinde vorlegt**

2. Bewilligung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Sprengstoff-erlaubnis erteilt werden.

Mögliche Gründe für die Versagung einer Sprengstoff-erlaubnis:

- Der Antragssteller ist nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz.
- Der Wohnsitz/ gewöhnliche Aufenthalt des Antragsstellers ist nicht seit mindestens 3 Jahre ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§27 Abs. 4 SprengG). Eine Ausnahmeregelung besteht für Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (EU) sind.

Die Erlaubnis wird in der Regel auf 5 Jahre erteilt, bzw. jeweils verlängert. Inhaltliche und räumliche Beschränkungen sind möglich.

3. Verlängerung

Der Antrag auf Verlängerung ist 6-8 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes zu stellen.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist keine Verlängerung mehr möglich, es muss dann eine neue Erlaubnis beantragt werden!

4. Höchstmengen

Nitrocellulosepulver:

10 kg (Laden und Wiederladen von Patronenhülsen)

Schwarzpulver:

20 kg (Vorderladerschießen)

Böllerpulver:

20 kg (Handböller, Standböller, Kanonenböller)

Falls während eines Genehmigungszeitraumes zusätzliche Mengen an Pulver benötigt werden, kann eine Erweiterung der Sprengstoff-erlaubnis beantragt werden.

5. Gebühren

Sprengstoff-erlaubnis nach § 27 SprengG:	160,00 €
Verlängerung der Erlaubnis:	100,00 €
Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG:	50,00 €
Wesentliche Änderungen:	40,00 € - 250,00 €

6. Pflichten des Erlaubnisinhabers

- Der Erlaubnisinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von explosionsgefährlichen Stoffen zu verhindern (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengG).
- Der Erlaubnisinhaber hat das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben (§ 26 Abs. 1 SprengG).
- Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen dieser Art berechtigt sind (§ 22 Abs. 1 SprengG). Die Überlassung ist in der jeweiligen Sprengstoff-erlaubnis schriftlich zu vermerken und mit Unterschrift zu bestätigen.

7. Hinweise

Wer ohne Sprengstofflizenz nach § 27 Abs. 1 SprengG explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Ausnahme: nach § 5 SprengG zugelassene pyrotechnische Gegenstände (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)!

8. Aufbewahrung

Aufbewahrung gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10.09.2001 (BGBL. I.S. 3542) in Verbindung mit der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen – SprengLR 410 – vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/82 S. 72) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Stoffart	max. Lagermengen unbewohnter Raum	max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
Lagergruppe 1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
Lagergruppe 1.3 nicht massenexplosions- fähige Treibladungs- pulver, NC-Pulver	3 kg	5 kg

Bei Zusammenlagerung der Pulversorten der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richten sich die Höchstlagermengen nach den Werten der Lagergruppe 1.1!

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen – SprengLR 410 – vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/82 S. 72):

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und ausgebauter Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toilette, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) und eine Elektro-Installation in Feuchtraumausführung (geschlossene Leuchten) vorhanden sind.

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. Die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtdeckung muss gegen Anheben gesichert sein)
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an der Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind.

Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

Ungeeignete Räume

Ungeeignet für die Aufbewahrung von Treibladungspulver sind z.B. Wohnzimmer, Schlafräume - auch nur gelegentlich genutzte Fremdenzimmer -, Hobby- und Arbeitsräume, Küchen, Gänge, Flure, Kleiderablagen, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebauter Dachräume, Heizöllagerräume, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, Räume mit Hauptanschlüssen von Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Strom), nur durch Lattenroste oder ähnlichem unterteilte Kellerabteile, Stallungen.

Diebstahlsicherung eines Aufbewahrungsräumes

Die Türen des Aufbewahrungsräumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsräum müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

Diebstahlsicherung eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:

Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genutet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Aufbewahrung in Behältern außerhalb einer Wohnung

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandschränke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

Schutz vor gefährlichen Einwirkungen

Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse dürfen sich nur an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisses eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z. B. tragende Teile, Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

Schutz vor zu großer Erwärmung

Treibladungspulver sowie Gegenstände müssen so gelagert werden, dass deren Temperatur 75° C nicht überschreiten kann. Deshalb sind starke Sonneneinstrahlungen sowie das Auftreten eines Wärmestaus zu vermeiden (z. B. durch Sonnenschutzdach, hellen Anstrich des Behältnisses). Es muss ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen eingehalten werden.

Verhalten bei Abwesenheit

Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort des Schwarz- und/oder Nitropulvers durch eine andere Person bekannt gegeben wird.

Zusammenlagerung

Treibladungsstoffe und Gegenstände dürfen in einem Behältnis nur getrennt voneinander aufbewahrt werden. In einem gemeinsamen Behältnis müssen Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und dürfen offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden.

In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien (z.B. Öl, Benzin, Rasenmäher mit Benzinmotor, loses Papier, Holzwolle, Stroh, größere Mengen Holz) gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur

Brandbekämpfung sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschkörper, mindestens der Löschgröße III (z. B. 6 kg Löschkörper), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Stahlrohr.

Kennzeichnung der Behältnisse

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Absatz 1 Nr. 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (schwarze, detonierende Bombe auf orangefärbtem Untergrund) gekennzeichnet sein. Dieses Gefahrensymbol ist seit dem 01.06.2015 nach der europäischen GHS-Verordnung zu kennzeichnen. Hierbei handelt es sich um ein rautenförmiges Gefahrenpiktogramm mit roter Umrandung und explodierender Bombe. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein. Werden gegen Diebstahl und unbefugter Entnahme gesicherte Behältnisse, z. B. im Kellerlichtschächten oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen, verwendet, ist das Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentür des Behältnisses anzubringen.



Ortsbewegliche Aufbewahrung

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen, sie ist auf das unumgängliche Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen. Es muss sichergestellt sein, dass während dieser Zeit nur der Erlaubnisinhaber Zugang zum Fahrzeug hat. Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.

9. Gewerbliche Sprengstofferlaubnis

Für die Erteilung einer Gewerblichen Sprengstoff-erlaubnis wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Stelle bei der

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt Dezernat 2B

Postanschrift

80534 München

Telefon: +49 (0)89 2176-1

Fax: +49 (0)89 2176-3102

E-Mail: dezernat2b@reg-ob.bayern.de